

# Vom Naturrecht zum Schöpfungsrecht.

## Wertewandel in der Geschichte des Naturschutzrechts.

Günter W. ZWANZIG\*

### Gliederung:

	Seite
<b>1. Einleitung: (Rechtsmetaphysische Überlegungen)</b> .....	33
<b>2. Rechtsgeschichte des Naturschutzgedankens</b> .....	35
2.1 Naturrecht - Abbild der Ur-Zeit .....	35
2.2 Naturschutzrecht .....	36
<b>3. Auf dem Weg zum Schöpfungsrecht</b> .....	38
3.1 Die physiozentrisch-eschatologische Phase .....	38
3.2 Umriss eines Schöpfungsrechts .....	38
<b>4. Ausblick</b> .....	41

### 1. Einleitung:

#### Bedrohung der Natur - Krise des Rechts (Rechtsmetaphysische Überlegungen)

Die Geschichte des Naturschutzgedankens und seine Umsetzung in geltendes Recht wirft zahlreiche Fragen auf. Sie alle stehen im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen Mensch und Natur, mit dem Nachdenken über Ursprung und Sinn des Lebens überhaupt. Im Verlaufe der Geschichte ist das geltende Recht hinsichtlich seiner Ausformung verfeinert worden. Bildeten auf frühen Kulturstufen Religion, Sitte und Moral eine ungeschriebene Einheit, so sind heute unter rechtsstaatlichen Aspekten zahlreiche formale und inhaltliche Voraussetzungen beim Zustandekommen geltenden Rechts zu beachten, insbes. das Gebote der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Norbert BRIESKORN hat das in diesem Zusammenhang auftauchende Problem, *wozu* das Recht dienen solle, so beantwortet: „*Das Recht hat für die stabile, verlässliche Zuordnung der Freiheitsräume freier und in der Freiheit gleicher Gesellschaftsmitglieder und damit für die Berechenbarkeit des Lebens zu sorgen.*“ (BRIESKORN, Norbert SJ: Rechtsphilosophie. Neuere Entwicklungen und Aufgaben. STIMMEN DER ZEIT. Heft 5 - Mai 1993, Band 211, Seite 318).

Mit seiner Bezugnahme auf „Freiheit“ und „Freiheitsräume“ hat er zum Merkmal der Rechtssicherheit (= „Berechenbarkeit des Lebens“) eine Wertung hinzugesetzt. Diese Bezugnahme auf ein Wertesystem ist allen Rechtsordnungen gemeinsam, wobei es sich in Diktaturen auch um zwangsweise durchgesetzte und von der Mehrheit geduldete „Werte“ handeln kann.

Es ist deshalb wesentlich, auf welche Werte sich eine Gesellschaft - in einem räumlich abgegrenzten Gebiet - geeinigt hat; mithin gilt:

*Recht ist die Summe der in organisierten Einheiten geltenden Regelungen des Zusammenlebens, die ein von der überwiegenden Mehrheit der jeweiligen Gesellschaft bejahtes - oder zumindest geduldetes - Wertesystem widerspiegeln.*

Wie dieses dann in einem bestimmten Bereich geltende Recht die Lebenssachverhalte regelt, hängt wesentlich vom Wertesystem ab. Da es kein Weltethos gibt, fallen die Lösungen recht unterschiedlich aus. Man denke nur an die islamische Schari'a einerseits und die aus dem christlichen Abendland entwickelten Menschenrechte andererseits.

So erweist sich das Recht als eine Art Regelkreislauf, der nach zwei Seiten hin - notwendigerweise - offen ist: für die Sollens-Ordnung des Wertesystems sowie für die Lösung der gestellten Aufgabe. Man kann daraus eine Art „Rechtskybernetik“ ableiten, wobei die einzelnen staatlichen Rechtssysteme auf vielfältige Weise (z.B. internationale Abkommen) miteinander „vernetzt“ sind. Darüber hinaus können sich Inklusionen (Überlagerungen) ergeben, wo bestimmte Merkmale wie Sprache, Rechtsgeschichte, Grundordnung miteinander identisch sind und obendrein für bestimmte Sachverhalte zu gleichen Lösungen geführt haben. Diese Inklusionen erlauben es auch, aus verwandten Rechtssystemen bewährte Modelle zu übernehmen, wie es z.B. in Deutschland teilweise mit der Verbandsklage des schweizerischen Natur- und Umweltschutzrechts geschehen ist (Art. 12 NuHSchG, Art. 55 USG).

Bei den Lebenssachverhalten sind bestimmte Gesetzmäßigkeiten zu beachten, wie sie dem Anschein nach in Naturerscheinungen sich wiederfinden: Unendlichkeit und Relativität (= Linie: Anfang und Ende sind beliebig festsetzbar, wobei es eine absolute Begrenzung nicht gibt) ↔ Ambivalenz (= Scheibe; umkehrbar) ↔ Bipolarität (= Kugel; Spannung muß ausgehalten werden, Gleichgewicht herstellen). Dem „ökologischen Fließgleichgewicht“ stünde dann das von Epikureern und Stoikern entwickelte philosophische Ideal der „Ataraxia“ (Freiheit von seelischen Erschütterungen) gegenüber. Beides ist nicht erreichbar. Immer wieder neue Einwirkungen kommen von außen. „Alles fließt“ bzw. „Das einzig Beständige ist der dauernde Wechsel“ (HERAKLIT; um 540-480 v.Chr.) So würde es schon einen Fortschritt bedeuten, erkannte und vermeidbare Fehler nicht zu wiederholen. Schließlich ist immer wieder hervorzuheben, daß der Mensch selber Teil der Natur ist. Mit allem Le-

\* Vortrag auf dem ANL-Seminar „Naturschutz und Gesellschaft - Leitbild und Berufsethos“ (27.6.-1.7.1994) in Rummelsberg

bendigen verbindet ihn das gleiche Bauprinzip: die genetische Grundlage der DNS.

Folglich schließen sich auch Innovationsfähigkeit des Rechts und Rechtssicherheit nicht gegenseitig aus, da das Recht stets erneuerungsbedürftig ist, wobei jedoch Grundsätze wie Rechtsstaatlichkeit (Legalität und Legitimität) sowie Rechtsklarheit beachtet werden müssen. Gerade letzteres wird vielfach nicht beachtet, wofür die Normen der Europäischen Union in ihrer Unverständlichkeit ein besonders auffälliges Beispiel abgeben. Auch in der Rechtssprache wäre eine größere Kultur angebracht.

Vor dem Hintergrund der Geschichte der Menschheit kann in gewissem Maße - im Sinne der Befreiungstheologie - eine Entwicklung zu größerer Humanität festgestellt werden. Waren im römischen Recht Sklaven und Tiere juristisch „Sachen“ und damit keine Träger von eigenen Rechten, hat Österreich mit Bundesgesetz Nr.179/1988 vom 10.März 1988 in § 285a ABGB festgelegt: „Tiere sind keine Sachen.“ Deutschland ist diesem Beispiel einige Jahre später gefolgt.

Gerade hier setzt nun das gegenwärtige Unbehagen und die damit verbundene Kritik ein. Es entsteht allgemein der Eindruck,

- die existentielle Bedrohung des Lebens auf der Erde wird nicht mit dem gebührenden Ernst gesehen und deshalb nicht in geltendes Recht zur Vermeidung der erkennbaren Gefahren umgesetzt;
- sofern ausreichende Rechtsgrundlagen vorhanden sind, werden sie nicht folgerichtig angewandt;
- alles scheint nur dem Gewinnstreben untergeordnet zu sein, wobei sogar bewährte Rechtsinstrumente, die dem Profit entgegenstehen, „dereguliert“ werden sollen.

Eine stichwortartige Aufzählung einiger das Leben bedrohender Probleme gleicht einem Schreckens-Szenario: Armut großer Teile der Weltbevölkerung, Artenschwund, Gentechnologie und ihre Weiterentwicklung (z.B. Keimbahntherapie), Grenzen des Lebens (z.B. „Kind im Leichnam“), humanes Sterben contra Apparate-Medizin, Humangenetik (frühgeburtliche Diagnostik und Folgerungen bei geschädigtem Leben), Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten, Lebensmittelrecht (chemische Zusätze, Wachstumsstoffe, gentechnische Veränderung u.a.m.), Menschenrechte, Menschenversuche (z.B. in den USA bzgl. radioaktiver Strahlung nach 1945), Organhandel, Pestizide und ihre Folgen für die Gesundheit, Rüstungsexporte, Übervölkerung, Unglücke mit verheerenden Folgen für die Natur (z.B. 1986 Chemieunfälle in Basel; zahlreiche Unfälle mit Großkernern auf den Weltmeeren, Ölverseuchung; die Langzeitfolgen dieser Schädigungen, die erst erheblich später erkennbar werden), Völkermord (vgl. u.a.: Ethik und Humanwissenschaften im Dialog: Wenn Mitleid töten könnte Die «Neue» Euthanasiediskussion. Fachtagung des Diakonie-Kolleg Bayern 26.02.-27.02.1991 in Augsburg. Nürnberg: DIAK. WERK Bayern, 1991).

Während für diese existentiellen Bedrohungen nur in geringem Maße ansatzweise Lösungen erarbeitet wurden, gelangt in vielen Fällen nicht einmal das Recht zur Anwendung. Ob es sich nun um die Zerstörung von international (UNESCO-Welt-Kul-

tur-Erbe-Liste) geschützten Denkmälern (Dubrovnik, Mostar), die „ökologische Kriegsführung“ des SADDAM HUSSEIN im Golfkrieg 1991 oder um die „ethnische Säuberung“ durch die Serben in Bosnien handelt. Sicher hat es so etwas schon immer gegeben, man denke an den Kriegszug des HOLOFERNES (Buch JUDITH Kap. 2 Vers 17: „verbrannte all ihr Getreide und ließ niederhauen alle Bäume und Weinberge“) oder an den französischen König LUDWIG XIV mit seinem Feldherrn General Ezéchiel MÉLAC, der 1689 im Pfälzischen Erbfolgekrieg die „Politik der verbrannten Erde“ anwandte. Heute hätte der wesentliche Unterschied darin bestehen müssen, die Erkenntnisse der Nürnberger Prozesse über Kriegsverbrechen und Völkerrecht (Art. 6 des „Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof“) sowie die UN-Konvention vom 09. Dez. 1948 über Völkermord folgerichtig anzuwenden. Obwohl man militärisch die Möglichkeit zur Durchsetzung dieser internationalen Grundsätze gehabt hätte, geschah aus Profitinteresse (keine Machtzunahme bei den Schiiten und Kurden; Rücksichtnahme auf die mit den Serben befreundeten Russen) nichts Entsprechendes. Ein weiteres Zerrbild des Rechts vermittelt gegenwärtig in Deutschland die Aufarbeitung des „DDR-Unrechts“ mit der Folge, daß viele den Satz bestätigt sehen: „Die Großen läßt man laufen und die Kleinen hängt man!“ Wenn dann darüber hinaus noch versucht wird, aufgrund bestimmter Interessen die im Einigungsvertrag als rechtmäßig erklärte Bodenreform nach 1945 trotz ihrer festgestellten Verfassungsmäßigkeit (vgl. Bundesverfassungsgericht Beschl. vom 15.04.1993 - 1 BvR 1885/92 -) im Entschädigungsgesetz durch Gefährdung der inzwischen entstandenen Eigentumsverhältnisse rückgängig zu machen, schwindet das Vertrauen in die Gerechtigkeit.

In diesem Zusammenhange sind auch die zahlreichen Versuche zur „Deregulierung“ zu sehen, die als „Verfahrensvereinfachung“ ausgegeben werden, in Wirklichkeit aber die im Interesse des Naturschutzes aufgebauten Hemmnisse beseitigen sollen. So wurde in Kärnten mit der Naturschutzgesetz-Novelle vom 01. Okt. 1993 die Befugnis des Naturschutzbeirates zur Erhebung der Verfassungsgerichtshof-Beschwerde eingeschränkt (nunmehr ist Einstimmigkeit des Naturschutzbeirates erforderlich). In der Schweiz sollte nach dem Willen des Nationalrates die Verbandsklage (Art. 12 NuHSchG) zuungunsten der Natur- und Heimatschutzverbände beträchtlich erschwert werden. Dies konnte durch den Ständerat, die politische Vertretung der Kantone, verhindert werden.

(vgl. dazu MOLL, Beatrice: Eine endlose Geschichte. Zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes. SGU-Bulletin 2/94, 26-27. Ferner: MOLL, Beatrice; ROHER, Josef: Die Gegenstrategie der Umweltorganisationen. SGU-Bulletin 2/94, Seite 28).

Umgekehrt hat der Deutsche Bundestag seit Jahren ein Trauerspiel um die „Staatszielbestimmung Umweltschutz“ aufgeführt, bei dem bislang nicht mehr als eine Menge bedrucktes Papier herausgekommen ist.

Der neue Art.20a GG (Ges. vom 27.Okt.1994 BGBl I S. 3146) ist als Kompromiß genauso ernüchternd wie die Umsetzung des jahrelang als „internationalen Umweltexperten“ gepriesenen Bundesministers Klaus TOEPFER bei der Kabinettsbildung im Herbst 1994.

So könnte man geneigt sein, mit einer gewissen Verbitterung und Enttäuschung den Freiburger Rechtsphilosophen Erik WOLF (1902-1977) zu bestätigen: *„Selbst eine nach besten Mustern gestaltete, von der öffentlichen Meinung weithin gebilligte und sachgerecht funktionierende Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung wird Instrument interessierter Mächte und Interessen, weil Geld und Geltung legal wie illegal sich zu behaupten wissen.“* (WOLF, Erik: Recht des Nächsten. In: Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg 1457-1957. Die Festvorträge bei der Jubiläumsfeier. Freiburg/Brsg.: Schulz, 1957, Seite 43-56; hier S. 44)

Ergänzend dazu ist die Äußerung von Joseph Kardinal RATZINGER zu sehen: *„Der ökonomische Liberalismus schafft sich auf moralischer Ebene seine exakte Entsprechung: den Permissivismus.“* (RATZINGER, Joseph: Zur Lage des Glaubens. München; Zürich; Wien: Neue Stadt, 1985, Seite 83).

Gerade hier darf jedoch nicht der Fehler gemacht werden, auf Erden etwas Endgültiges schaffen zu können und zu wollen. Alle bisherigen Utopien, die einen „neuen Menschen“ schaffen und „paradiesische Zustände“ herbeiführen wollten, endeten in Terror und Barbarei. Weder der Kapitalismus, noch der „real existierende Sozialismus“ haben von einer Ausbeutung der Natur Abstand genommen. Selbst der Appell an die Verantwortung, insbesondere vor den kommenden Generationen, hat bislang nichts Entscheidendes bewirkt. Es bleibt mithin nur zu fragen, welcher Strategien sich der Naturschutz bisher bedient hat, wo und warum Erfolge sich zeigten bzw. nicht. Und da die ambivalente Natur des Menschen der Erziehung und auch der Manipulation zugänglich ist, kann nur versucht werden, unter Beachtung der „Dialektik des Vorläufigen“ die hier wirkenden negativen Kräfte aufzudecken und im Rahmen des Möglichen Gegenkräfte zu entwickeln und zu stärken.

## 2. Rechtsgeschichte des Naturschutzgedankens.

### 2.1 Naturrecht - Abbild der Ur-Zeit

In den Schöpfungsmythen der verschiedensten Kulturkreise wird eine Art von Ur-Zeit (Ur-Zustand) beschrieben, in welcher Einklang zwischen Gott, Mensch und Natur herrschte. Ebenso wird aber auch geschildert, wie der Mensch durch Übertretung bestimmter, von der Gottheit gegebener Verbote, diesen „paradiesischen“ Zustand selbstverschuldet beendete (vgl.: SEIFERT, Theodor: Weltentstehung. Die Kraft von tausend Feuern. Zauber der Mythen. Zürich: Kreuz, 1986).

Untersuchungen über die Religionen der Vorzeit einschließlich der bis vor kurzem von der Zivilisation kaum berührten „Natur-Völker“ haben wichtige Erkenntnisse erbracht: Es wurde stets versucht, Erscheinungen zu deuten, die sich der Beeinflussung und Kontrolle durch den Menschen entzogen. Dabei wurden die verschiedenen Phänomene (Geburt, Tod, Fruchtbarkeit, Nahrungsbeschaffung u.a.m.) auf das Wirken übernatürlicher Mächte zurückgeführt, mit denen man durch bestimmte Rituale in Verbindung zu treten suchte (vgl. JAMES, E.O.: Religionen der Vorzeit. Köln: DuMont Schauberg, 1957; insbes. Seite 220 ff.). Religion

erscheint somit als das bewußte Bemühen, nützliche und heilsame Beziehungen mit der außerweltlichen Ordnung herzustellen.

Besonders beeindruckt uns heute die Verehrung von Quellen und Hainen, die wie Vorläufer eines modernen Gewässer- und Baumschutzes anmuten. Die Worte des Häuptlings SEATTLE - (um 1853) *„Jeder Teil dieser Erde ist meinem Volk heilig“* werden heute gerne als leuchtendes Beispiel einer der abendländischen Kultur schon längst verloren gegangenen Natureinstellung angeführt (SEATTLE'S BRIEF AN DEN WEISSEN HÄUPTLING. Weissenburg: Kanalpresse, 1984, 6. Aufl.).

Es dürfte deshalb zu kurz greifen, das Naturverhältnis der Indianer lediglich als Ritualisierung und Spiritualisierung ihrer praktischen Erfahrungen im Umgang mit der Natur zu bezeichnen, *„was schließlich zu einer ehrfurchtsvollen Achtung und Verehrung der Natur führte“* (HEILAND, Stefan: Naturverständnis. Darmstadt: Wiss. Buchges., 1992; Seite 74);

Zum Naturverständnis vgl. auch: Vom Wert der Natur. Zur Rückkehr der Natur in die Gesellschaft. [BECK, Werner; IMMLER, Hans; SCHINDEHÜTTE, Martin, Hrsg.; Hofgeismar: Evang. Akademie 1991 Hofgeismarer Protokolle 284;] ferner: PANNENBERG, Wolfhart: Schöpfung und Naturwissenschaft. (In: zur Debatte Juli/Aug. 1994, Seite 7).

In der Mythologie begegnen uns ja auch Fälle, wo der Mensch versuchte, seine Lebensumstände gegen den Willen der Götter zu verbessern. Das bekannteste Beispiel hierfür ist Prometheus. Er holte gegen den Willen des Göttervaters Zeus für die Menschen das Feuer und gilt symbolisch als Begründer der Kultur. Wäre mithin Kultur eine Art Nutzbarmachung der Naturkräfte, dann war zweierlei vorauszusetzen: die immer stärkere Zurückdrängung der Grenzerfahrungen und damit der transzendentalen Deutungen sowie die technische Überformung des Lebens.

Offensichtlich hat der Mensch in der mythischen Zeit noch nicht die Möglichkeit der Naturbeherrschung mittels Technik gehabt. Das Gleichnis vom Paradies kann auch dahingehend gedeutet werden, daß an sich alles Notwendige im Überfluß vorhanden war, der Mensch diese sinnvolle Beschränkung jedoch durchbrach. Er meinte, ohne die Fürsorge des Schöpfers seine eigenen Interessen besser selbst wahrnehmen zu können.

Der Freiburger Religionsphilosoph Bernhard WELTE (1906-1983) bezeichnete diese Mythen als Signale der Erinnerung an die anfängliche Kultur mit ihrer *„humanen Integration“* als einem Zustand, in *„dem alle Lebenssphären, die zum Menschen gehören voll entfaltet und untereinander zu einem sinnvollen, bergenden und befreienden Ganzen verbunden sind“* (WELTE, Bernhard: Die Würde des Menschen und die Religion. Anfragen an die Kirche in unserer Gesellschaft. Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag, 1993; TOPOS-Taschenbücher Nr. 237, Seite 29). Und er fährt fort: *„Man darf dafür die Hypothese entwerfen, daß dem Menschen von seinem ersten im Geheimnis ruhenden Ursprung an ein integratives Potential auf seinen Weg mitgegeben wurde. Zu diesem integrativen Potential gehört die Fähigkeit, aus den vielen Elementen des Lebens ein sinnvolles Ganzes zu machen, in dem der Mensch heimisch sein kann“* (aaO Seite 36/37).

In ähnlichem Sinne hat sich Hugo M. ENOMIYA-LASSALLE geäußert und von verschiedenen Bewußtseinsstufen des Menschen gesprochen: archaisches ↔ magisches ↔ mythisches ↔ mentales ↔ integrales Bewußtsein (ENOMIYA-LASSALLE, Hugo M.: Am Morgen einer besseren Welt. Der Mensch im Durchbruch zu einem neuen Bewußtsein. Freiburg; Basel; Wien: 1988, 2. Aufl. Herder-Taschenbuch Nr. 1164).

Die darin anklingende Hoffnung auf einen „neuen Himmel und eine neue Erde“ (Offenbarung Kap. 21, Vers 1) mit Befreiung und Erlösung aller Kreatur ist gleichsam das Gegenstück zum verlorengegangenen Paradies. Zwischen diesen beiden ins Unendliche gehenden Eckpunkten vollzieht sich die bewußt gewordene Geschichte. Diese Sehnsucht hat allerdings bislang keinen Niederschlag in einer Art moralischen Fortschrittes gefunden.

Dazu Karl JASPERS (1883-1969): *„Einen Fortschritt gibt es im Wissen, im Technischen, in den Voraussetzungen neuer menschlicher Möglichkeiten, aber nicht in der Substanz des Menschseins.“* (JASPERS, Karl: Vom Ursprung und Ziel der Geschichte. Frankfurt/Main; Hamburg: Fischer, 1955 Fischer-Taschenbuch Nr. 91; Seite 241). Wichtig ist für JASPERS die *„Offenheit in die Zukunft“* und die *„Perspektive der Zeit“* mit der an jeden gerichteten Frage, *„wo er darin stehen wolle, für was er wirken wolle“* (aaO Seite 263).

Vor dem Hintergrund der Geschichte kann deshalb nicht bewiesen werden, daß die Menschheit insgesamt in der „nachparadiesischen“ Zeit mit der Natur so umgegangen ist, wie es dem Schöpfungsauftrag Gottes entspricht. Der berühmte Satz des PROTAGORAS aus Abdera (etwa 481-411 v.Chr.)

*„Aller Dinge Maß ist der Mensch“* konnte deshalb genauso mißdeutet werden wie *„Macht euch die Erde untertan“* (Genesis Kap. 1, Vers 28). Es sind mithin Zweifel angebracht, ob die *„Grunddisposition des Menschen, aus der Auseinandersetzung mit der Natur das Beste für sich herauszuholen“* durch menschliche Vernunft so weit abgewandelt und beeinflußt werden kann, *„daß negative Erfahrungen mit der menschlichen Zerstörungskraft in religiöse Vorstellungen aufgenommen und die „Verletzung“ der Natur einem höchst wirksamen Tabu unterworfen“* werden, um *„die langfristige Nutzung natürlicher Ressourcen sicherzustellen“* (HEILAND aaO Seite 87).

So führte schließlich auch der Versuch, aus den Naturgesetzen für den Menschen Folgerungen zu ziehen, nicht weiter. THOMAS VON AQUIN stellte in seiner Summa Theologica (II. Teil, II. Hauptteil, quaestio 130, articulus 1) fest: *„Weil das, was der Natur gemäß ist, geordnet ist kraft der göttlichen Vernunft, welche durch die menschliche Vernunft nachgeahmt werden muß, darum ist Sünde und vom Bösen, was immer aus menschlichem Ermessen wider die Ordnung geschieht, die sich gemeinhin in den Naturdingen findet“* (zitiert nach THOMAS VON AQUIN. Auswahl, Übersetzung und Einleitung von Josef PIEPER. Frankfurt/Main; Hamburg: Fischer, 1956 Fischer-Taschenbuch 130, Seite 63).

In der Zeit der Aufklärung wurde das Naturrecht „säkularisiert“, d.h. ohne Bezugnahme auf Gott „aus der Natur des Menschen selbst“ heraus begründet. So faßte Christian THOMASIUS (1655-1728) das Naturrecht auf als *„vernünftige Selbst-*

*ordnung des Menschen, die seiner Vervollkommnung („Glückseligkeit“) dient“* (so: WOLF, Erik: Naturrecht. In: RGG. Tübingen: Mohr, 1961, 3. Aufl., Spalte 1357). Gerade diese menschliche Vernunft verhinderte jedoch nicht, daß in Form des Biologismus aus der Natur Gesetze abgeleitet und auf den Menschen übertragen wurden (z.B. Sozialdarwinismus, Rassenlehre), mit all den bekannten verheerenden Folgen. Aufgrund der mit dem Naturschutzrecht gesammelten Erfahrungen wird deshalb zu prüfen sein, ob in einem neu zu entwerfenden „Schöpfungsrecht“ Umriss einer „Friedensordnung“ mit der Natur dargestellt werden können.

## 2.2 Naturschutzrecht

Bereits der Name Natur-Schutz-Recht beinhaltet in seiner Gegenüberstellung zum Natur-Recht einen wesentlichen Unterschied: Während beim Naturrecht die Natur selbst ein Recht hat, muß ihr im Naturschutzrecht durch die menschliche Rechtsordnung Schutz gewährt werden. Dies ist in seiner Begründung zunächst einmal Ausfluß der Philosophie der Aufklärung, in der es - im Gegensatz zu THOMAS VON AQUIN - weder ein göttliches (ius divinum) noch ein diesem nachgeordnetes Naturrecht (ius naturale) gab.

Auslöser für die Entwicklung des Naturschutzgedankens war eine gleichzeitig einsetzende Fortschrittsideologie, verbunden mit bis dahin nie gegebenen technischen Möglichkeiten zu Eingriffen in die Natur. Horst Eberhard RICHTER hat in seinem Buch *„Der Gotteskomplex“* (Hamburg: Rowohlt, 1979. Hier Seite 19 ff.) ausführlich beschrieben, wie der mittelalterliche Mensch aus der Gotteskindschaft (Geborgenheit-/Unsicherheit-Beziehung) ausbrach und an die Stelle die Illusion setzte, *„durch praktische Ausnutzung der mathematischen Naturgesetze die eigene Endlichkeit überwinden zu können unbewußter Allmacht-Ohnmacht. Komplex -“* (aaO Seite 31). Auf ihrer Tagung *„Was bedeutet Wissen vom Lebendigen“* in Erlangen 1986 stellte die Evangelische Akademikerschaft dazu in der These 1 fest: *„Die Hoffnung der Aufklärung auf die allein befreiende und lebensverbessernde Rolle der Wissenschaft hat sich nicht nur in vieler Hinsicht nicht erfüllt, sondern die Wissenschaft ist zu einer Quelle neuer Gefährdungen des Menschen geworden.“*

Am verhängnisvollsten erwies sich aber die Meinung, das *„freie Spiel der Kräfte“* würde bei der Selbstverwirklichung des einzelnen alles in ein sinnvolles Ganzes einmünden lassen. Genau das Gegenteil trat ein. War das Eigentum im Mittelalter noch etwas *„Geliebtes“* (Lehen), wurde es jetzt zum Herrschaftsinstrument, überhöht im Kapital.

Vom heutigen Standpunkt aus betrachtet, lassen sich die Ansätze für einen umfassenden Natur- und Lebensschutz weit zurückverfolgen. So gilt als die älteste Vorschrift des Denkmal- und Naturschutzes die Anordnung des Markgrafen Alexander von Brandenburg-Bayreuth über die Erhaltung von wertvollen Gebäudeteilen (Wappen, Inschriften) sowie Grenzzeichen (einschl. von Bäumen mit dieser Funktion) aus dem Jahre 1780. Zwischen 1768 und 1770 entstand als Ausdruck der „Landschaftsverschönerungskunst“ in Wörlitz (Anhalt-Dessau) der erste Park „natürlichen Stils“. Der Gedanke des Tierschutzes läßt sich schon auf den Pietismus

(Philipp Jakob SPENER, 1635-1705) zurückführen.

Vor 100 Jahren schrieb Ignaz BREGENZER: „*Dem Grundsatz, daß das Leben als solches, nicht nur das Leben der Menschen und etwa der Haustiere, sondern auch der niedersten Wesen zu achten ist, muß möglichst allgemeine und ausnahmslose Anerkennung verschafft werden. Das Recht darf Mißachtung jenes Grundsatzes durch individuelle Willkür nie und nimmer dulden.*“ (BREGENZER, Ignaz: Thier-Ethik. Bamberg: Buchner, 1894. Seite 366).

Als Rechte des Menschen gegen das Tier hat BREGENZER genannt:

- soziale Notwehr gegen schädliche Tiere,
- soziales Notstandsrecht der Tieraneignung, insbesondere Jagd und Fischerei,
- soziales Notstandsrecht des Verbrauchs von Tieren und Tierprodukten (Fleischnahrung),
- Gebrauchsrecht an Tieren (Domestikation), Vivisektion.

Für alle diese Rechte des Menschen hat er strenge, heute noch brauchbare Regeln aufgestellt.

Mithin waren dem heutigen Natur- und Lebensschutz schon vor 100 Jahren die verschiedenen Aspekte des *Ästhetisch-Wertkonservativen*, des *Anthropozentrisch-Progressiven* und des *Physiozentrisch-Eschatologischen* zueigen. Wenn sie erst im Verlaufe der Zeit zu einem Ganzen zusammenwachsen, lag es in erster Linie in der Tatsache begründet, daß der Natur- und Lebensschutz - entsprechend der Zunahme der Bedrohungen - reaktiv <-> aktiv <-> integrativ handelte.

In der ästhetisch-wertkonservativen Phase ging es um den Wert an sich. Es waren nicht mehr die reinen Nützlichkeitsabwägungen, wie sie im Sinne des heutigen Umweltschutzes schon seit Jahrhunderten in Rechtsvorschriften zur Reinhaltung der Gewässer, Verhütung von Seuchen und Bränden u.a.m. anzutreffen sind. Ernst RUDORFF war zutiefst betroffen, als um 1880 in seiner Heimat tiefgreifende Landschaftsveränderungen stattfanden. Völlig richtig empfand er dies als Eingriff in seine eigene Identität. Er fühlte, daß nur der Schutz der Natur- und Kulturdenkmäler um ihrer selbst willen zugleich auch den beiden menschlichen Erlebnisebenen - Mitwelt/Mit-Kreatürlichkeit und Mitmensch (Geschichte) - entsprach. So wurden die in der ersten Hälfte des 19.Jh. auftretenden Bestrebungen des Denkmal- und Naturschutzes unter dem Oberbegriff des Heimatschutzes zusammengefaßt.

Erste Erfolge stellten sich ein mit der Verhinderung der Zerstörung des Drachenfelsens (1836), dem Schutz der Teufelsmauer bei Weddensleben/Thale (1852), in den U.S.A. mit dem Schutz des Yellowstone-Nationalparks (1872). Letzteres war Anlaß für Wilhelm WETEKAMP, im Abgeordnetenhaus des Preußischen Landtages in der Sitzung vom 30. März 1898 die Einrichtung von „*Staatsparks*“ für die „*Denkmäler der Entwicklungsgeschichte der Natur*“ zu fordern und sich gegen Monokulturen und zerstörerische Meliorationen zu wenden (vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen im Haus der Abgeordneten des Preuß. Landtages, 59. Sitzung am 30. März 1898, Seite 1958).

Den Höhepunkt dieser Entwicklung brachten das Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902 (Hess. RegBl. S. 275) für das Großherzogtum Hessen-Darmstadt und das seinem Beispiel

folgende Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 18. Mai 1911 (GBl. f. d. GroßHzt. Oldenburg XXXVII Bd. 86, 1911 S. 959). Diese Gesetze befassen sich mit dem Schutz von Bau-, Boden- und Naturdenkmälern. Erstmals wurde hier eine Abwägung zwischen Heimatschutz und Eigentum vorgenommen. Die gesamte Ausgestaltung des Unterschutzstellungsverfahrens, die Unterscheidung zwischen formeller und materielle Enteignung, die Regelung der Entschädigungsleistung u.a. entsprechen noch heute den strengsten verfassungsrechtlichen Erfordernissen. Auch die Bildung von fachlichen Beratungsgremien, die nicht selbst Teil der Behörden waren, gehen auf diese Gesetze zurück (= Beiräte).

In verfassungsrechtlicher Sicht brachte Art.153 Abs.3 der Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919 eine wesentliche Akzentverschiebung: „*Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.*“

Gleichzeitig brachte Art.150 Abs.1 den Schutz der Kunst- und Naturdenkmäler als Programmsatz, womit beide Bestimmungen eine Korrektur des liberalen Eigentumsverständnisses einleiteten.

Während in der Schweiz die Einheit von Natur- und Heimatschutz bis heute erhalten blieb, brachte in Deutschland - und in der Folgezeit auch für Österreich - das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 einen tiefen Einschnitt, indem es den Naturschutz verselbständigte. Sicher war es ein Fortschritt, die teilweise noch aus der zweiten Hälfte des 19.Jh. stammenden Vorschriften über den Schutz von seltenen Pflanzen, Tieren und Vögeln zusammenzufassen, den Boden des Polizeirechts und Baurechts (Verunstaltungsrechts) als Rechtsgrundlage zu verlassen und eine eigenständige Rechtsmaterie zu schaffen. Vom Rechtsstaatlichen her erfolgte mit dem Ausschluß der Entschädigung in § 24 RNG ein großer Rückschritt. Der von Hugo CONWENTZ begründete Behördenaufbau (1906: Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen) wurde erheblich verbessert. Dennoch wäre es aus heutiger Sicht richtiger, wenn Denkmal- und Naturschutz wieder zu einer einheitlichen Organisation mit entsprechender Durchsetzungskraft zusammengeschlossen werden könnten.

Sicher ist durch diese Trennung von Denkmal- und Naturschutz die anthropozentrisch-progressive Phase begünstigt worden. Die Gedanken der Landschaftsverschönerungskunst, des „*Machbaren*“ bei sachgerechter und frühzeitiger Planung verbanden sich mit der allgemeinen Aufbruchstimmung, welche der Nationalsozialismus nach 1933 geschickt zu vermitteln verstand. Dabei ist *Landespflege* im Sinne von Erhard MÄDING auch die Erhaltung der kulturellen Werte der Landschaft. MÄDING, der aus der Tradition des Sächsischen Heimatschutzes kam, ging es in erster Linie um eine verwaltungsrechtliche Lösung, die er folgerichtig im Planungsprozeß ansiedelte (MÄDING, Erhard: Landespflege. Die Gestaltung des Landes als Hoheitsrecht und Hoheitspflicht. Berlin: Dt. Landesbuchhandlung, 1943).

Nach MÄDING ist Landespflege die „*Summe der administrativen Maßnahmen zur Pflege des Landes unter Wahrung der natürlichen Gegebenheiten auf der Grundlage von rechtlich festgelegten örtlichen und überörtlichen Verwaltungseinheiten.*“

Die Erfolge dieser Bestrebungen sind vor allem mit dem Namen von Alwin SEIFERT verbunden, dessen landschaftsgerechter Bau der Autobahnen sowie der „kanalisierten“ Mosel noch heute vielfach Bewunderung finden.

Rechtlich fand diese Phase ihren Niederschlag in den zahlreichen „Erinnerungshinweisen“ auf den Naturschutz in den verschiedensten Gesetzen und insbesondere im Ausbau von Recht und Organisation der Raumordnung und Landesplanung. Auf Bundesebene ist die am 20.04. 1961 beschlossene „Grüne Charta von der Mainau“ und der daraufhin am 5. Juli 1962 beim Bundespräsidenten eingerichtete „Deutsche Rat für Landespflege“ zu nennen.

Es konnte nicht ausbleiben, daß es zwischen den ästhetisch-wertkonservativen Naturschützern und den anthropozentrisch-progressiven Landschaftspflegern, die in erster Linie an Technischen Hochschulen ausgebildet wurden, zu Konflikten kam.

Während sich erstere oft in liebevoller Aufopferung um seltene Tiere und Pflanzen oder einzigartige Landschaften bemühten, meinten die anderen, bereits mit der Aufstellung von Landschafts- und Grünordnungsplänen alles lösen zu können. Sie empfanden sich als die eigentlichen Fachleute und schauten bisweilen auf die ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten eher mitleidig herab. Erst im Verlaufe der Zeit stellte sich heraus, daß selbst eine gute und rechtzeitige Landschaftsplanung nicht von vornherein gewährleistet, im politischen Raum bei den zu treffenden Entscheidungen auch entsprechend beachtet zu werden. Darüber hinaus reifte die Erkenntnis, daß kein Fachgebiet die vielfältigen Belange des Naturschutzes abdecken kann, weshalb es nach wie vor auf eine breite Zusammenarbeit der verschiedensten einschlägigen Fachgebiete ankommt, was in den meisten Ländern mit der Bildung von Beiräten für Naturschutz nunmehr berücksichtigt worden ist.

Der um 1970 sich ausbreitende Oberbegriff *Umweltschutz* (bereits 1972 fand in Stockholm die erste UN-Umweltkonferenz statt) kann als eine Spielart der anthropozentrisch-progressiven Phase mit Schwerpunkt im umwelttechnischen Bereich angesehen werden. Der dadurch vermittelte Eindruck der Machbarkeit und des Ausgleichs durch technischen Fortschritt ist nicht unbedenklich.

Es sind nunmehr 40 Jahre vergangen, daß Günther SCHWAB (geb. 1904) am 05. Oktober 1954 vor dem Österreichischen Naturschutzbund in Wien - in Fortführung der von Albert SCHWEITZER (1923) entwickelten Ethik der „Ehrfurcht vor dem Leben“ - den Begriff *Lebensschutz* einführte. Dieses „neue Paradigma Leben“ erstreckt sich auf Würde, Eigenwert und Eigenrecht des gesamten Lebens.

„Der Naturschutz wird in sein Programm den Menschen einbeziehen müssen. Was wir anstreben - und vielleicht offenbart sich hier eine neue rettende Idee, die Idee eines allumfassenden Lebensschutzes ist der gesunde Mensch in einer gesunden Umwelt, die harmonische Ganzheit der Schöpfung! Ich glaube, sagen zu dürfen, daß es sich hier um eine zutiefst religiöse Aufgabe handelt, von deren Erfüllung Segen oder Fluch, Leben oder Sterben der Menschheit abhängen werden“ (vgl. SCHWAB,

Günther: *Verspielt die Zukunft nicht*. Salzburg: Bergland, 1984. Seite 59, 71, 74).

Es war die Idee von Günther SCHWAB, die Bestrebungen von Naturschutz, Tierschutz und Gesundheitsschutz (Gesundheit des Menschen im Sinne der Definition der WHO) sachlich und organisatorisch zu einen. Nach anfänglichen Erfolgen zerfiel der organisierte Lebensschutz. Der Überbau war zu groß, um so verschiedene Richtungen wie Lebensreformer, Vegetarier, Heimat- und Naturschützer auf eine gemeinsame Linie zu einigen. Obendrein war auch jeder Verband viel zu sehr auf seine Eigenständigkeit bedacht.

Rechtshistorisch ist die Initiative von Ernst FECHNER für eine „*Lex protectionis vitae - Gesetz zum Schutze des Lebens*“ hervorzuheben. Mit dem dazu auf dem Internationalen Vitalstoffkongreß in Luxemburg (1964) gefaßten Beschluß nahm der Gedanke für ein umfassendes Lebensschutz-Grundsätze-Gesetz erstmals Gestalt an.

### 3. Auf dem Weg zum Schöpfungsrecht

#### 3.1 Die physiozentrisch-eschatologische Phase

Die existentielle Bedrohung des Lebens hat die Notwendigkeit einer ethischen Neubesinnung bewußt gemacht.

Als Beispiele aus der Philosophie seien genannt BIRNBACHER (BIRNBACHER, Dieter: Verantwortung für zukünftige Generationen. Stuttgart: Reclam jun., 1988), JONAS (JONAS, Hans: Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technische Zivilisation. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1984 Suhrkamp-Taschenbuch Nr. 1085); ferner NENNEN, Heinz-Ulrich: Ökologie im Diskurs. Zu Grundfragen der Anthropologie und Ökologie und zur Ethik der Wissenschaften. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1991.

Im Bereich der Theologie wird weltweit die Frage des rechten Umgangs mit der Natur diskutiert (dazu: UMWELT/unter Mitarb. von Sigurd DAECKE...- München: Kösel; Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecvht, 1986 Ethik der Religionen - Lehre und Leben; Bd.5).

In zahlreichen Veröffentlichungen haben Kirchenleitungen sowie namhafte Theologen die Treuhänderschaft des Menschen für die Natur herausgestellt. Besonders eindringlich ist im sogen. konzi-liaren Prozeß das neue Leitmotiv „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ herausgestellt worden. Auch dort, wo „*Eigenrechte der Natur*“ nicht bejaht werden, muß von einem ethisch verpflichtenden „*Eigenwert der Natur*“ ausgegangen werden (vgl. SCHMITZ, Philipp: Ist die Schöpfung noch zu retten? Umweltkrise und christliche Verantwortung. Würzburg: Echter, 1985. Seite 125).

Im Zusammenhang damit sind zahlreiche esoterische Schriften zu sehen, die unter dem Oberbegriff des „*New Age*“ zusammengefaßt werden können. (CAPRA, Fritjof: Wendezeit. Bausteine für ein neues Weltbild. München: Knaur, 1988 Knaur-Taschenbuch Nr.3897. FERGUSON, Marilyn: Die sanfte Verschwörung. Persönliche und Gesellschaftliche Transformation im Zeitalter des Wassermanns. Basel: Sphinx, 1982, 2.Aufl.).

Schließlich werden auch im politischen Bereich Visionen eines Wandels vorgetragen

(z.B. CLINTON, Bill; GORE Al: Weil es um die Menschen geht. Politik für ein neues Amerika. Düsseldorf; Wien: ECON, 1993 ECON-Taschenbuch 26077. WEIZÄCKER, Ernst Ulrich von: Erdpolitik. Ökologische Realpolitik an der Schwelle zum Jahrhundert der Umwelt. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1992, 3.Aufl.) Umso erstaunlicher ist es, daß sich gerade in Deutschland eine große Abwehrfront zusammengefunden hat mit dem Ziel, jegliche Änderungen der bestehenden Verhältnisse zu verhindern. Ob es sich um die Einführung der Staatszielbestimmung Umweltschutz (die schließlich erfolgte Novellierung des Grundgesetzes - Ges. vom 27.Okt. 1994 - ist alles andere als ein Erfolg jahrelanger Bemühungen), der Verbandsklage für Naturschutzverbände, Eigenrechte der Natur oder mehr direkte Demokratie handelt, - stets wird dies als Bedrohung des Rechtsstaates ausgegeben, was den Verdacht aufkommen läßt, daß in Wirklichkeit eine Eingrenzung von Profit und Konsum verhindert werden soll.

### 3.2 Umriss eines Schöpfungsrechts

Die bisherigen Darlegungen haben gezeigt, daß das geltende Recht stets für eine Erneuerung offen sein muß. Erik WOLF hat aufgezeigt, daß gerade auf der Grundlage christlich geprägter Verfassungen (Präambel zum Grundgesetz: „Verantwortung vor Gott“; ebenso zahlreiche Landesverfassungen) durchaus rechtstheologische Erwägungen in das geltende Recht eingebracht werden können. Es gibt keine juristische „Ausrede“, um eine Staatszielbestimmung Umweltschutz oder Eigenrechte der Natur (mit der Folge einer Verbandsklage oder Umweltschutzabzulehnen. Es ist lediglich eine Frage der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse. (Vgl. dazu ausführlich: ZWANZIG, Günter W.: Naturschutz und Rechtsphilosophie - in der Lehre von Erik WOLF - und ihre Bedeutung für die heutige Zeit. LEBENSCHUTZ 3-4/1991, 29 - 30; 5-6/1991, 30-31; 7-8/1991, 30 - 31 BLÄTTER VOM BERGLE [Freiburg / Breisgau] 1994, 18-26).

Das einzige Problem besteht in der rechtsstaatlichen Übertragung derartigen Grundsätze in das geltende Recht. Solange uns eine Konkretisierung der Verfassung der Notwendigkeit enthebt, nach dahinter liegenden Verankerungen des Rechts Ausschau zu halten, ist die Befürchtung einer wachsenden Rechtsunsicherheit unangebracht. Ganz im Gegenteil: Der Schweizer Staatsrechtler Peter SALADIN hat z.B. einen Verfassungsartikel folgenden Inhalts vorgeschlagen: „Der Staat anerkennt und schützt die Rechte der Natur. Jedermann ist verpflichtet, diese Rechte zu achten und mit Tieren, Pflanzen und unbelebter Natur möglichst schonend und erhaltend umzugehen“

Im Bereich der Gentechnologie wurde ein neuer Art.24 der Verfassung vorgeschlagen: „Der Bund erläßt Vorschriften gegen Mißbräuche und Gefahren der genetischen Veränderung am Erbgut von Tieren, Pflanzen und Organismen. Er trägt dabei der Würde und der Unverletzlichkeit der Lebewesen, der Erhaltung und Nutzung der genetischen Vielfalt sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung“ (aus 75. Rundbrief der Freunde Albert SCHWEITZER, Seite 20).

Recht aufschlußreich und zugleich progressiv sind mehrere Verfassungen aus den neuen deutschen Bundesländern:

Die Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 bestimmt in Artikel 39 Abs.3: „Tiere und Pflanzen werden als Lebewesen geachtet. Art und artgerechter Lebensraum sind zu erhalten und zu schützen.“

Weitere wichtige Bestimmungen lauten:

„Der Schutz der Natur, der Umwelt und der gewachsenen Kulturlandschaft als Grundlage gegenwärtigen und künftigen Lebens ist Pflicht des Landes und aller Menschen“ (Art.39 Abs.1).

„Jeder hat das Recht auf Schutz seiner Unversehrtheit vor Verletzungen und unzumutbaren Gefährdungen, die aus Veränderungen der natürlichen Lebensgrundlagen entstehen“ (Art.39 Abs.2).

„Die Verbandsklage ist zulässig. Anerkannte Umweltverbände haben das Recht auf Beteiligung an Verwaltungsverfahren, die die natürlichen Lebensgrundlagen betreffen. Das Nähere regelt ein Gesetz“ (Art.39 Abs.8).

„Das Land wirkt darauf hin, daß auf dem Landesgebiet keine atomaren, biologischen oder chemischen Waffen entwickelt, hergestellt oder gelagert werden“ (Art.39 Abs.9).

„Jeder hat das Recht auf Leben, Unversehrtheit und Achtung seiner Würde im Sterben. In die Rechte auf Leben und Unversehrtheit darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden“ (Art.8 Abs.1).

Ähnliche Bestimmungen finden sich in Art.10 Abs.1 und 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 05.06.1992:

„(1) Der Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage ist, auch in Verantwortung für kommende Generationen, Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land. Das Land hat insbesondere den Boden, die Luft und das Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft als Ganzes einschließlich ihrer gewachsenen Siedlungsräume zu schützen. Es hat auf den sparsamen Gebrauch und die Rückgewinnung von Rohstoffen und die sparsame Nutzung von Energie und Wasser hinzuwirken.

(2) Anerkannte Naturschutzverbände haben das Recht, nach Maßgabe der Gesetze an umweltbedeutsamen Verwaltungsverfahren mitzuwirken. Ihnen ist Klagebefugnis in Umweltbelangen einzuräumen; das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

Etwas knapper die Verfassung von Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992: Art.35 Abs.1: „Das Land und die Kommunen schützen und pflegen die natürlichen Grundlagen jetzigen und künftigen Lebens. Sie wirken darauf hin, daß mit Rohstoffen sparsam umgegangen und Abfall vermieden wird.“

Art.36 Abs.4: „Das Land sorgt, unterstützt von den Kommunen, für den Schutz und die Pflege der Denkmale von Kultur und Natur“.

In der Verfassung des Freistaates Thüringen vom 25.Okt.1993 steht: Art.31 Abs.1, „Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen ist Aufgabe des Freistaates und seiner Bewohner.“ Art.32: „Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbaren Leiden geschützt.“

Auch in einfachen Gesetzen finden sich wichtige Formulierungen:

Bei der Neufassung des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 - Kundmachung vom 10. Februar 1986, LGBl. Nr. 23/1986 wurde in § 1 Abs.3 die „*grundsätzliche Wahrung des Lebensrechtes des Wildes*“ verankert.

Mit der Einführung des Wortes „*Schöpfungsrecht*“ soll deshalb ganz bewußt eine neue Zielrichtung angedeutet werden. „*Schöpfung meint eine - biblisch begründete - Sichtweise, die Natur in bestimmter Weise qualifiziert*“ (ACKERMEIER, Heinz-Georg: Schöpfung im Werden. ÜBERLAND 1/1994, Seite 3). Mit einer derartigen Formulierung löst sich auch der Unterschied zwischen göttlichem Recht und Naturrecht im Sinne von THOMAS VON AQUIN.

Es würde sich mithin um eine Fortentwicklung der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 25.02.1975 aufgestellten Grundsätze (- 1 BvF 1-67/74 -; BVerfGE 39,1) handeln: „... *daß der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbständigen Wert besitzt, die die unbedingte Achtung vor dem Leben eines jeden einzelnen Menschen, auch des scheinbar sozial „wertlosen“, unabdingbar fordert und es deshalb ausschließt, solches Leben ohne rechtfertigenden Grund zu vernichten. Diese Grundentscheidung der Verfassung bestimmt Gestaltung und Auslegung der gesamten Rechtsordnung.*“

Von hier aus gesehen muß es vertretbar erscheinen, im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit alle legalen Mittel zu ergreifen, die geeignet sind, Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung herbeizuführen bzw. das Gegenteil zu erschweren. Besonders wichtig dürften alle diejenigen Vorkehrungen sein, die dem egoistischen Gewinnstreben entgegenwirken. Da Machtkonzentration allzu leicht zum Machtmißbrauch verführt, müssen entsprechende ungerechtfertigte Herrschaftsstrukturen beseitigt und künftig vermieden werden. Der einzig gangbare demokratische Weg ist hier eine „*vielgegliederte Demokratie*“ mit Ausbau von Bürgerbegehren/Bürgerentscheid, Volksbegehren/Volksentscheid, Auflockerung des starren Listensystems durch Verteilung von Vorzugsstimmen, Direktwahl der Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte; Einführung neuer Partizipationsmodelle wie Planungszellen; Mitbestimmung in den Betrieben, Schutz von Minderheiten u.ä. Beim Staatsaufbau muß dem Föderalismus (einschl. Subsidiaritätsprinzip) im Interesse bürgernahe Entscheidungseinheiten wieder größeres Gewicht beigemessen werden. Hierher gehört ferner eine erhöhte Durchsichtigkeit (Transparenz) aller Entscheidungen einschließlich ihres Umfeldes, angefangen vom Akteneinsichtsrecht bis zur Offenlegung der Abgeordnetengehälter und der Finanzierung von Parteien und parteinahen Einrichtungen, da viel zu oft Entscheidungen auf sachfremden Erwägungen beruhen. Dies gilt umso mehr, als sich heute die Macht der Parteien auf Gesetzgebung, Verwaltung (Besetzung wichtiger Planstellen) und die Rechtsprechung (Richterwahl, insbes. Bundesverfassungsgericht) erstreckt und somit die „*klassische*“ Gewaltenteilung aufgehoben ist (vgl. ZWANZIG, Günter W.: Die vielgegliederte Demokratie. Gesellschaftsmodell der Zukunft. DIE SCHWARZBURG 1/1991, Seite 1-16).

Wie wichtig eine stärkere Beteiligung der Bürgerschaft sein kann, hat unlängst die schweizerische Alpeninitiative gezeigt mit der Folge, daß für den Transitverkehr neue, umweltverträglichere Lösungen gefunden und erreicht werden müssen.

In diesem Zusammenhang sei auf die „*Europäische Umwelt-Charta für Bürgerrechte*“ verwiesen (METAMORPHOSE No. 9/1994, Seite 4). Sie setzt das „*Recht auf aktive Demokratie*“ mit dem „*Recht auf eine intakte Umwelt*“ und dem „*Recht auf menschliche Entwicklung*“ in Beziehung miteinander. So werden hier folgerichtig die bisherigen Phasen des Naturschutzes mit ihren Schwerpunkten Natur- und Heimatschutz ↔ Landespflege ↔ Lebensschutz zusammengefaßt und mit den erforderlichen gesellschaftspolitischen Zielvorstellungen verbunden.

In zunehmendem Maße hat sich die Notwendigkeit ergeben, auch die Medien einer gewissen demokratischen Kontrolle durch ein „*Recht auf gleichwertige Gegendarstellung*“ - mit der Möglichkeit gerichtlicher Überprüfung zu unterwerfen. Nachdem im Land Brandenburg bereits mit Pressegesetz vom 13. Mai 1993 (Bbg GVBl 1993, 162) eine entsprechende Vorschrift geschaffen wurde (§ 12 BbgPG), ist schwer nachvollziehbar, warum die ähnlich gelagerte Regelung des Saarlandes (Gesetz Nr.1335 vom 11. Mai 1994) von den Medien so heftig bekämpft wird.

Sodann müssen alle erdenklichen Vorkehrungen für eine gewisse „*Re-Solidarisierung*“ getroffen werden. Das bezieht sich sowohl auf die Verfassungsbestimmungen über das Eigentum und die Produktionsmittel als auch auf die Gewährung sogen. sozialer Grundrechte, auch wenn diese mehr den Charakter von Staatszielbestimmungen haben (z.B. Art.47 der Verfassung des Landes Brandenburg - „*Wohnung*“-). Es wäre zu erwägen, ob nicht für alle ein verpflichtendes soziales Jahr - anstelle des Wehersatzdienstes - eingeführt wird „*als notwendiger und nottuender Normalfall für Friedenszeiten, für eine Zeit des Friedens*“ (SCHORLEMER, Friedrich: Es ist nicht umsonst. Leipzig: Kiepenheuer, 1993. Seite 130). Aktive Sozialpolitik muß an die Stelle von Verelendung und damit wohl auch Bevölkerungswachstum treten.

Die „*Re-Solidarisierung*“ muß vor allem auch Ausdruck im Städtebau finden. Überschaubare Räume müssen durch Umbau von Großsiedlungen geschaffen werden, wobei vielfältige Begegnungsmöglichkeiten - gerade für die Jugend - vorhanden sein müssen. Die Erkenntnisse der Sozialpädagogik sowie die Belange der Frauen und der Älteren müssen von Anfang an in die Stadtplanung einbezogen werden. Dies gilt nicht zuletzt für den öffentlichen Personen-Nahverkehr. Nach dem Vorbild des alten Griechenland wird zu fragen sein, welche neuen Beziehungen zwischen Demokratie und Architektur hergestellt werden können (vgl. DEMOKRATIE UND ARCHITEKTUR. Der hippodamische Städtebau und die Entstehung der Demokratie. München: Deutscher Kunstverlag, 1989).

Unsere städtischen und ländlichen Räume müssen für die dort lebenden Menschen „*Heimat*“ werden und ihnen Identifikation ermöglichen.

Auf die nicht vertretbare Trennung der Behörden für Naturschutz und Denkmalpflege wurde bereits hingewiesen. Es ist zu überlegen, ob nicht auch die gesamte „*Forstpartie*“ hier mit einbezogen werden



sollte. Der **Staatswald** sollte endlich eine Art Vorbildfunktion erfüllen. Regelmäßig wiederkehrende Naturkatastrophen (Windbruch, Schneebruch, Schädlingsbefall - z.B. Borkenkäfer -) haben schon längst jede mittelfristige Planung (forstl. Einrichtungen- und Betriebswerk) hinfällig gemacht. Aus eigenen Erfahrungen eines Kommunalwaldes kann festgestellt werden, daß in einem Zeitraum von etwa 20 Jahren ein Drittel des Hiebsatzes auf derartige Katastrophen zurückzuführen ist, was eine mittelfristige Planung erheblich erschwert.

Die reichhaltigen Erfahrungen der Forstleute könnten - verstärkt durch eine ökopädagogische Zusatzausbildung - für die Verbreitung des Naturschutzgedankens nutzbar gemacht werden. Dies wäre sicher praxisnäher als die Schaffung eines neuen „**Ranger**“-Berufes. Vor allem könnte dann in einem wichtigen Wirtschaftsbereich das Prinzip der Nachhaltigkeit und der Wohlfahrtswirkungen Vorrang erhalten. Entsprechendes gilt für eine ökologisch orientierte **Jagd**.

Wie schwierig dies in der **Landwirtschaft** durchzusetzen ist, zeigt die gegenwärtige intensive Landnutzung mit Chemieeinsatz und Konzentration auf Hohertragsorten und Nutztierassen bei gleichzeitiger Verarmung von Flora und Fauna. Durch Einsatz der Gentechnologie zeichnen sich weitere Gefahren ab. Weder Flächen-Stillelegungen noch Zuschüsse für landschaftspflegerische Maßnahmen schaffen hier die notwendige Umkehr.

Vor kurzem hat Franz ALT einen „Ökologischen Marshallplan zur Rettung der Natur“ gefordert (vgl. DIE MÄRKISCHE 28. Januar 1994, Seite 2 ; DEUTSCHES ALLGEMEINES SONNTAGSBLATT Nr.6, 11. Februar 1994, Seite 9; ders.: Das ökologische Wirtschaftswunder. In: DIE MÄRKISCHE 25. Nov. 1994, Seite 4).

Über die Beziehungen zwischen **Wirtschaft** und **Umwelt** ist schon viel nachgedacht worden. Es ist äußerst schwierig, der auf Gewinnmaximierung bedachten Wirtschaft mit systemimmanenten Steuerungs-Instrumenten beizukommen. Auf jeden Fall muß erkannt werden, daß das „*Gesamtproduktionssystem einer Industriegesellschaft*“ aus einem Gleichgewicht zwischen monetärem und nicht monetärem Bereich besteht, das nur durch solidarisches Verhalten und Beendigung der Ausbeutung der Natur aufrechterhalten werden kann.

Im einzelnen sei hier besonders verwiesen auf HENDERSON, Hazel: Das Ende der Ökonomie. München: Dianus-Trikont, 1985. Dies.: Die Neue Ökonomie. Menschliches und ökologisches Wirtschaften im Solarzeitalter. München: Heyne, 1989.

Ferner: BINSWANGER/BONUS/TIMMERMANN: Wirtschaft und Umwelt. Möglichkeiten einer ökologieverträglichen Umweltpolitik. Stuttgart; Berlin, Köln; Mainz: Kohlhammer, 1981.

Solange keine politische Handlungsanweisungen aufgrund einer gesellschaftskritischen Analyse vorliegen, nutzen an sich gute Abhandlungen wie das UMWELTGUTACHTEN 1994 wenig. (Vgl. ZWANZIG, Günter W.: Gesellschaftspolitik und Umweltschutz. In: DIE SCHWARZBURG 1971, 58-62).

Es nutzen keine noch so intelligenten Überlegungen zu „Macht und Moral“ und neuen Werten für die Weltpolitik, solange nicht vor dem Hintergrund der Natur des Menschen das Machbare analysiert und vor allem die zerstörerischen Mechanismen und mögliche Gegenstrategien dargelegt werden

(vgl. z.B. BRZESINSKI, Zbigniew: Macht und Moral. Neue Werte für die Weltpolitik. Hamburg: Hoffmann & Campe, 1994; CLINTON, Bill; GORE, Al: Weil es um die Menschen geht. Politik für ein neues Amerika. Düsseldorf; Wien: ECON, 1993 ECON-Taschenbuch Nr. 26077).

#### 4. Ausblick

Bei der Vielfalt der Rechtsordnungen und den ihnen zugrundeliegenden verschiedenen Wertsystemen einerseits und den drängenden und zu lösenden Problemen unserer Mitwelt andererseits, kann nicht abgewartet werden, bis im Sinne eines Minimalkonsenses ein Welt-Ethos erarbeitet wird. Selbstverständlich müssen die Bemühungen darum fortgesetzt werden. (Dazu im einzelnen: KÜNG. Hans: Projekt Weltethos. München; Zürich: Piper, 1990. KÜNG, Hans; KUSCHEL, Karl-Josef: Erklärung zum Weltethos. Die Deklaration des Parlamentes der Weltreligionen. München; Zürich: Piper, 1993 Serie Piper Nr. 1958).

Vorrangig ist es jedoch in Anwendung der Erkenntnisse über die Rechtsmetaphysik - in einem Rechtskreis zu versuchen, die Grundsätze eines umfassenden Schöpfungsrechts verfassungskonform in geltendes Recht zu übertragen. Dies dürfte umso notwendiger sein, als die „weltweite Geltung der Menschenrechte“ außerhalb des europäischen Kulturkreises stark angezweifelt wird (vgl. GRATZ, Erhard: Die Inflation des guten Willens. In: DEUTSCHES ALLGEMEINES SONNTAGSBLATT Nr. 45 vom 11. November 1994, Seite 8; HUBER, Wolfgang: Menschenrechte - ein Ethos für alle Welt? In: DEUTSCHES ALLGEMEINES SONNTAGSBLATT Nr.29 vom 22. Juli 1994, S. 17; STAMMLER, Eberhard: Zweierlei Menschenrechte. Individuum und Kollektiv im Gegensatz. EVKOMM 8/1994, 445/446).

Auf dem Weg dorthin sollte eine Zusammenfassung in einem Lebensschutz-Grundsätze-Gesetz erfolgen. Es geht um das „Paradigma Leben“ mit Würde - Eigenwert - Eigenrecht. Es geht um die „Humanisierung der menschlichen Beziehungen und Verhältnisse, Demokratisierung der Politik, Sozialisierung der Wirtschaft, Naturalisierung der Kultur, Reich-Gottes-Orientierung der Kirche“ (MOLTMANN, Jürgen: Zuerst das Reich Gottes. EVKOMM 8/1989, S. 10 -15; ders.: Im Bund gegen den Leviathan. Mit der Theologie gegen Politikverdrossenheit. EVKOMM 1/1994, 24-28).

„*Diese neue Welt kann nur erreicht werden im Durchgang und in der Durcharbeitung der zweiten Welt mit den Kräften der ersten Welt im Herzen. Auch unser Bestes kann nicht das Endgültige sein. Das letzte Wort in der Sache der Menschenwürdigkeit hat immer Gott allein*“ (WELTE, Bernhard.; aaO Seite 106, 109, 110).

Eine derartige Einstellung ist das Gegenteil einer säkularisierten religiösen Utopie. Sie weiß um das Spannungsverhältnis zwischen Vorläufigem und Erstrebaren, vereinbart die Prinzipien „Hoffnung“ und „Verantwortung“ (Ernst BLOCH bzw. Hans JO-NAS).

Es geht auch um das Bild vom Menschen. Der große Pädagoge Johann Amos COMENIUS hat die Auffassung vertreten, der Mensch könne durch liebevolle Erziehung dem Ebenbild Gottes näher gebracht werden. Die heutige im Zeichen eines Anarcho-Konsumismus stehende Werbung erweckt den

gegenteiligen Eindruck, eine Verzerrung zum „*imago diaboli*“ - einem teuflischen Abbild -, wo der Mensch noch mehr als des Menschen „Wolf“ (*homo homini lupus*)“ (HOBBS) wird.

Es wird vieles neu durchdacht werden müssen, vom Prinzip der „Nachhaltigkeit“ über das Bevölkerungswachstum bis hin zur Umweltpsychologie (vgl. dazu u.a.: PREUSS, Sigrun: Die wirkliche Umweltkatastrophe sind wir selbst. In: PSYCHOLOGIE HEUTE Mai 1994, 27/28; SEITZ- WEINZIERL, Beate: Der weite Weg vom Kopf zur Hand. Psychologische Barrieren der Umweltethik. In: PSYCHOLOGIE HEUTE Mai 1994, 29-31.

Des weiteren sei verwiesen auf die Beiträge im Bulletin der Schweizerischen Gesellschaft für Umweltschutz 3/1994: im einzelnen: RUBITSCHON, Olga: Was ist gür genug für die Zukunft? Eine philosophische Wanderung mit Hans Jonas. Bull.SGU 3/94, 6-8; HÄBERLI, Rudolf: Im Zentrum steht der Mensch! Transdisziplinäre Umweltforschung Bull.SGU 3/94, 9-11; MINSCH, Jürg: Von der Vision zur Strategie. Zu den Prinzipien einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft. Bull.SGU 3/94, 12-15; LEHNI, Markus: Handlungsspielraum, Systemgrenzen, Zielkonflikte. Das Nachhaltigkeitsprinzip im Clinch der unternehmerischen Praxis. Bull.SGU 3/94, 16-17; BÄRFUSS, Rudolf: Wir stehen nicht schlecht da! Nachhaltige Handlungen schweizerischer Umweltpolitik. Bull.SGU 3/94, 18-19; BURHENNE, Wolfgang: Vertrauen ins Völkerrecht. Das Prinzip „Sustainable Development“ in multilateralen Verträgen. Bull.SFU 3/94, 20-21; MORF, Doris: Fern gesehene Erziehung? Nachhaltiges Handeln ist auch eine Frage der Bildungs- und Medienkultur. Bull.SGU 3/94, 22-23.

Ferner sei verwiesen auf Nr.39 der SRL-Schriftenreihe « Um die Wette leben » Geschwindigkeit, Raum, Zeit. Bericht über die gemeinsame Tagung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Fachgruppe Mensch und Verkehr in der SRL vom 26.-28. Januar 1994 in Weingarten. Bochum: SRL, (November) 1994.

Wir wissen heute, daß Umweltzerstörer sich der Mechanismen unserer Marktwirtschaft bedienen und durch Einrichtung von Stiftungen und Förderung gemeinnütziger Zwecke sich als „Wölfe im Schafspelz“ verkaufen können.

Recht darf nicht eine bloße Normierung eines Herrschaftssystems sein! Im Sinne einer Befreiungstheologie muß die Seins-Ordnung des Rechts stets vor dem Hintergrund der Sollens-Ordnung überprüft werden!

Trotz allem und gerade deshalb soll das Kirchentagslied hoffnungsfroh stimmen: *„Es kommt die Zeit, in der die Träume sich erfüllen, wenn Friede und Freude und Gerechtigkeit die Kreatur erlöst. Dann gehen Gott und die Menschen Hand in Hand!“*

**Anschrift des Verfassers:**

Dr. jur. Günter W. ZWANZIG  
Oberbürgermeister a.D. Bezirksrat ehem.  
Postfach 630  
D-91775 Weißenburg

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege \(ANL\)](#)

Jahr/Year: 1994

Band/Volume: [18\\_1994](#)

Autor(en)/Author(s): Zwanzig Günter W.

Artikel/Article: [Vom Naturrecht zum Schöpfungsrecht. Wertewandel in der Geschichte des Naturschutzrechts 33-42](#)